

Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97070 Würzburg

In Sachen

XXX

und

XXX

- Antragsteller -

gegen

Stadt Würzburg

- Antragsgegnerin -

Es wird beantragt:

I. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage der Antragsteller gegen die Ziffern 1.12 (die Zulassung von 2 Pavillons in ihrer durch die Polizei konkretisierten Form; insbesondere das Verbot des Verschließens), 1.17 (soweit das Aufstellen des großen Zelts untersagt ist), 1.18 (Verbot des Übernachtens in der durch die Polizei konkretisierten Form, insbesondere das Verbot des über eine Stunde hinausgehenden Erholungsschlafes, das Verbot des Heizens, die Begrenzung der Anzahl der Feldbetten auf 1) des Bescheids vom 16. April 2012 wird angeordnet.

II. Kosten trägt die Antragsgegnerin

Zur Begründung führen wir aus:

A. Der Antrag ist zulässig.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, Art. 25 BayVersG haben Klagen gegen Entscheidungen nach dem Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Deshalb beantragen wir die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in der Hauptsache nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Nach § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO ist der Antrag schon vor Erhebung der Klage in der Hauptsache zulässig.

Als Versammlungsleiter bzw. stellvertretender Versammlungsleiter der betroffenen Versammlung sind wir klagebefugt gem § 42 Abs. 2 VwGO analog, da wir durch den belastenden Bescheid möglicherweise in unseren Rechten aus Art. 8 GG verletzt sind.

Wir führen nach § 67 Abs. 1 VwGO den Rechtsstreit selbst.

Klagegegner ist nach § 78 Abs. 1 Nr.1 VwGO die Stadt Würzburg, da sie den angefochtenen

Bescheid erlassen hat.

B. Der Antrag ist begründet.

Die Nachteile, die uns durch den Vollzug des möglicherweise rechtswidrigen Verwaltungsaktes entstehen können überwiegen das öffentliche Vollzugsinteresse.

Eine Aussetzung der Vollziehung hat in der Regel dann zu erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Ernsthafte Zweifel liegen schon dann vor, wenn eine summarische Prüfung der Klage in der Hauptsache ergibt, dass ein Erfolg der Klage ebenso wahrscheinlich ist, wie ein Misserfolg. Vorliegend ergibt eine summarische Prüfung in der Hauptsache, dass der Erfolg in der Hauptsache wahrscheinlich ist. Es liegen also die erforderlichen ernstlichen Zweifel vor.

Außerdem können die Nachteile, die durch die Bestandskraft des Verwaltungsaktes entstehen nach Beginn der Versammlung nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass eine unbillige Härte droht.

C. Summarische Prüfung der Hauptsache

Die noch zu erhebende Anfechtungsklage wird voraussichtlich zulässig und begründet sein, da der Bescheid rechtswidrig ist und uns in unseren Rechten verletzt.

Der Bescheid ist aus materiellen Gründen rechtswidrig.

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der unmittelbaren Gefahr in § 15 Abs. 1 BayVersG stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad. Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt (vgl. BVerfG, NVwZ 2008, 671 m. w. N.), d. h. einen Sachverhalt, bei dem der Eintritt eines Schadens „fast mit Gewissheit“ zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2008, Rn. 14). Die Auflagen müssen erforderlich und geeignet sein, die Gefahren zu verhindern, denen sie begegnen sollen, und sich auf das zum Schutz von Rechtsgütern unbedingt notwendige Maß unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beschränken. Die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose müssen substantiiert dargetan und konkret belegt werden (VG Weimar, Beschluss vom 26.05.2005 - 4 E 642/05.We -, juris, Rn. 13). Der Bescheid muss also konkrete, nachprüfbar und auf die jeweilige Versammlung bezogene Tatsachen anführen, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung belegen (Hettich, Rn. 149).
2. Nach Ziffer 1.12 des Bescheids der Stadt vom 16. April 2012 sind unter anderem als Kundgebungsmittel 2 Pavillons (je 3x3m) zugelassen.

In einem Gespräch mit der Polizei als Versammlungsbehörde am 17. April

2012 gegen 14:00Uhr teilte diese uns mit, dass die Pavillons unabhängig von Temperatur, Wetter und Tageszeit immer offen sein müssen, sodass es eine Einladung zur öffentlichen Diskussion gibt. Nur drei Seiten dürfen für Windschutz geschlossen werden, allerdings darf der Pavillon nicht vollständig geschlossen werden. Er darf auch nicht beheizbar sein. Ein verschließen sei nur bei Abwesenheit aller Versammlungsteilnehmer gestattet.

Beweis: Eidesstattliche Versicherungen: XXX;XXX;XXX

Wir sind der Auffassung, dass soweit kein zusätzliches Zelt zur Verfügung steht, ein schließen des Pavillons zum Schutz gegen Wind, Wetter und Kälte gestattet sein muss. Wir weisen darauf hin, dass es z.B. in der Nacht vom 16. auf den 17. April 2012 Frost mit Temperaturen von bis minus 4 Grad Celsius gegeben hat.

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Az. 10 CS 12.767 vom 12. April 2012 , S. 5 hielt dieser das schließen zumindest eines Pavillons für zulässig.

In dem angesprochenen den Bescheid konkretisierenden Gespräch war die Polizei der Ansicht, dass die angesprochene Entscheidung des VGH für die vorliegende Versammlung ohne Bedeutung sei.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung XXX

Zwar ist es zutreffend, dass Gegenstand des Beschlusses des VGH der Bescheid vom 10. April 2012 war. Dennoch handelt es sich hier, unabhängig davon ob es sich um eine Fortsetzung der genannten Versammlung oder eine neue Versammlung handelt, um eine vergleichbare Versammlung, für die die gleichen Maßstäbe gelten müssen.

Das die Grenzen dieses Beschlusses auch hier beachtet werden müssen hat die Stadt selbst in ihrem Bescheid vom 16. April 2012 (S. 9) festgestellt.

3. Nach Punkt 1.17 des Bescheids vom 16. April 2012 ist das Aufstellen von Zelten generell untersagt.

Angezeigt war unter anderem die Nutzung eines Mannschaftszeltes, gegen dessen Verbot hier vorgegangen werden soll.

Der VGH hat in seiner Beschluss vom 12. April 2012 klargestellt, dass das Versammlungsrecht das Aufstellen von Pavillons oder Zelte schützt, wenn diese „notwendiger Bestandteil“ der Versammlung sind. Dies ist dann der Fall, wenn ihnen „ (...) „funktionale“ oder „symbolische“ Bedeutung für das Versammlungsthema zukommt und diese Art Kundgebungsmittel damit einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur kollektiven Meinungskundgabe aufweist. Voraussetzung sei, dass gerade die Aufstellung eines großen, komfortabel ausgestatteten Zeltes über die bereits zugestandenen Pavillons hinaus ein wesentlicher, inhaltsbezogener Beitrag für die Kundgebung geleistet und damit auf die Situation der Asylbewerber in der Gemeinschaftsunterkunft und ihren Leidensdruck aufmerksam gemacht werden soll.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass entgegen der Darstellung auf S. 4 des angegriffenen Bescheids, schon für den 19. März 2012 das Aufstellen von zwei bis drei Zelten angezeigt war und dies nicht von der Stadt beanstandet wurde. Diese Falschinformationen wurden von der Stadt auch schon in dem Bescheid vom 10. April 2012 festgehalten. Diese Falschinformationen hat der VGH dann auch in seinem Beschluss vom 12. April 2012 als Hinweis gedeutet, dass ursprünglich dem Zelt keine besondere symbolische Bedeutung als Kundgebungsmittel für die Versammlung beigemessen wurde.

Entgegen der Behauptung der Stadt wurden ursprünglich auch nicht nur ein, sondern zwei, Pavillons aufgestellt, da zu diesem Zeitpunkt keine geeigneten Zelte organisiert werden konnten. Die Behauptung der Stadt, dass die Idee des Aufstellens von Zelten erst mit dem Aufstellen des Zeltes durch das Rote Kreuz aufkam ist also unzutreffend. Dies geht auch aus dem Schreiben der Stadt vom 16. März 2012 S. 2 hervor.

In dem Bescheid vom 16. April 2012 (S.7) geht die Stadt davon aus, dass die Größe und Ausstattung des Zeltes, ausschließlich dem Zweck der möglichst wohnlichen Unterbringung dient und es sich bei dem Zelt ausschließlich um eine Schlafstätte handelt.

Diese Behauptung ist unzutreffend. Das große Zelt diente immer auch Diskussionen, Pressekonferenzen und der Dialog mit Politikern fand darin statt.

Beweis: Fotos # 7, 8, 12, 13

Ebenso unzutreffend ist die Behauptung (S. 8), dass dem Zelt keine symbolische Bedeutung zukommt, da der wesentliche Versammlungszweck ist, das Bleiberecht aller Teilnehmer zu erwirken.

Dies ist nicht zutreffend. Es ging von Anfang an unter Anderem auch um die Abschaffung der Gemeinschaftsunterkunft und der Praxis der Essenspakete, sowie der Schaffung der Möglichkeit seine Wohnung frei wählen zu dürfen.

Beweis: achte Pressemitteilung vom 10. April 2012

Entgegen dem Pavillon, der vorwiegend die Fluchtgründe aus dem Iran darstellen soll, und der Unterbringung von Diskussionsrunden, sowie dem Infotisch, hat das geplante Zelt vorwiegend den Zweck die Situation der Asylsuchenden in der Gemeinschaftsunterkunft plastisch darzustellen. Würden dort auch die Fluchtgründe dargestellt, wäre dem Durchschnittspassanten das Thema GU nicht zu vermitteln. Daher ist eine klare Trennung notwendig und sowohl der Pavillon, als auch das Zelt unverzichtbar um die Versammlung wie geplant durchzuführen.

Beweis: 3, 4, 5, 20

Im Zelt wird 24 Stunden am Tag, über mehrere Wochen der Lebensablauf in der GU dargestellt. Dieser lange Zeitraum ist notwendig, um die täglich wiederkehrende Eintönigkeit des Tagesablaufs in der GU und die lange andauernde quälende Unsicherheit über den Ausgang des nächsten Schritts des Asylverfahrens vermitteln zu können. Dies kann erst gelingen, wenn ein Durchschnittspassant selbst feststellen kann, dass das Verfahren langwierig ist und sich der täglich gleiche Tagesablauf wiederholt.

Normalbürgern ist der Einblick in die Lebensverhältnisse in der GU verschlossen. Sie ist abseits der Stadt (Veitshöchheimerstraße 100), wir wollen die GU in die Stadt

bringen. Normalerweise erfolgt Einlass nur auf Einladung, davon werden wir eine Ausnahme machen, damit jeder die Möglichkeit bekommt Einblicke zu nehmen, nicht nur Freunde und Verwandte, die ohnehin mit den Problemen der Asylsuchenden vertraut sind.
Beweis: Fotos # 2, 21, 24

Die GU ist eine ehemalige Kaserne. Wir wollen dies mit einem Mannschaftszelt, das ebenfalls einen „Lagereindruck“ vermittelt wiedergeben. Dieses wird von außen einen ähnlich trostlosen Eindruck vermitteln. Das Zelt macht einen militärähnlichen Eindruck und ist in der selben Farbe gehalten wie die Gemeinschaftsunterkunft.
Beweis: Fotos # 1, 6, 10, 21, 22, 23, 25, 26

Auch der Bundeswehr ist es erlaubt zu Demonstrationszwecken vergleichbare Zelte auf dem Marktplatz aufzustellen. Wir wollen das Zelt mit (falschem/symbolischen) Stacheldraht umhegen, so wie es bei der GU (mit echtem) der Fall ist.
Beweis: Fotos # 10, 13, 15, 22, 23, 26

In dem Zelt soll die Einrichtung und Ausstattung eines Gruppenraums in der Gemeinschaftsunterkunft lebensecht nachgebaut werden. Dafür hat uns ein Theater Theaterbetten zur Verfügung gestellt, die in Bauart und Zustand den Betten in der Gemeinschaftsunterkunft vergleichbar sind. In der Gemeinschaftsunterkunft gibt es Gruppenräume für 8 und mehr Personen. Durch die Darstellung eines solchen Gruppenraums durch das Mannschaftszelt sollen die beengten Platzverhältnisse, der Mangel an Intimsphäre und allgemein kargen Lebensbedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft für Jedermann nachvollziehbar dargestellt werden.
Beweis: Fotos # 11, 16, 17, 19

Es werden auch die Zentrale Rückführungsstelle und die Einlasskontrolle dargestellt.
Beweis: Fotos # 2, 7, 18, 23, 24, 28, 29

Allgemeine Probleme („Gedanken“) der Asylbewerber auf denen die Politischen Forderungen beruhen werden durch beschriftete Plakate („Gedankenblasen“) an der Decke des Zelts dargestellt.
Beweis: Fotos # 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16,

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass insbesondere am Marktplatz das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Bühnen und sogar Holzhütten, die teilweise die Größe der für die Versammlung gewünschten Zelte und Pavillons um ein Vielfaches übersteigen eher die Regel statt die Ausnahme sind. Zu solchen Anlässen zählen z.B. das Weindorf und viele verschiedene andere Veranstaltungen, wie der Weihnachtsmarkt, die nicht den besonderen Schutz des Versammlungsrechts genießen.

4. Nach Ziffer 1.18 ist das dauerhafte Nächtigen als Ersatz für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft nicht gestattet. Hiervon nicht erfasst ist das Einlegen von Ruhepausen (Ausruhen, Schlafen) zur Sicherung der effektiven Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer.

a) In dem Gespräch vom 17. April 2012 konkretisierte die Polizei diese Ziffer folgendermaßen: Nur kurze Ruhepausen seien möglich z.B. in einem Stuhl. Ein längeres Schlafen, insbesondere ein Übernachten und

Erholungsschlaf seien unzulässig.

Beweis: Eidesstattliche Versicherungen: XXX;XXX;XXX;XXX

Da bei einer Demonstration rund um die Uhr das „Zwangsläufige Bedürfnis nach einem zeitweiligen Ausruhen oder auch Schlafen der einzelnen Demonstrationsteilnehmer, das durch Art. 8 GG geschützt ist, um eine effektive Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten“ (Beschluss des VGH vom 12. April 2012, S. 6) nach sich zieht, wird aber auch der Erholungsschlaf vor Ort, der über eine Stunde hinausgeht von Art. 8 GG geschützt. Durch andauernden Schlafmangel und die Beschränkung des Schlafens auf kurze Perioden von einer Stunde, insbesondere im Sitzen, ist eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten, die eine effektive Meinungskundgabe unmöglich macht.

Das Verbot des Nächtigens aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Würzburg (Sicherheitssatzung) muss also hier hinter dem Versammlungsrecht aus Art. 8 GG zurückstehen (Beschluss des VGH vom 12. April 2012, S. 6).

b) Von der Polizei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Versammlung keinen „Eindruck eines häuslichen Charakters“ oder des „Campierens“ geben dürfe. Sämtliche Gegenstände die auf einen solchen Eindruck vermitteln könnten seien daher verboten.

So dürften nur eine begrenzte Anzahl von Decken genutzt werden. Soweit diese nicht genutzt werden, dürften diese nicht offen liegen, müssten also verstaut bzw. versteckt werden. Außerdem sei jede Form der Nutzung von Heizmitteln untersagt. Es sei nur ein (1) Feldbett zulässig. Die übrigen, seit dem 19. März 2012 genutzten Feldbetten seien zu entfernen (was am 17. April 2012 nach der Androhung der Anzeige der Versammlungsleiter durch die Polizei zunächst auch getan wurde).

Beweis: Eidesstattliche Versicherungen: XXX; XXX; XXX; XXX; XXX

Ein „Camp“, das als Ersatz-Obdach genutzt wird, liegt weder in der Nutzung der Pavillons, noch in der Nutzung des Zeltens wie sie geplant ist.

In der durch den VGH zitierten Entscheidung (OVG NRW v. 23. September 1991 Az. 5 B Juris Rn. 5) heisst es „Daß schon das Lager selbst nicht lediglich als Obdach seiner Bewohner und als Ausgangsbasis für anderweitige auf die Meinungsbildung der Öffentlichkeit zielende Aktionen dient, wird durch seinen in unmittelbarer Nähe des Landtages und der Regierungsgebäude gewählten Standort belegt. Diese Deutung findet ihre Bestätigung darin, dass nach den in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Lichtbildern die Bewohner ihre Zelte und deren Umgebung mit Aufschriften und Plakaten versehen haben, die auf das Schicksal der Roma hinweisen.“

Auch hier ist eine unmittelbare Nähe zu einem öffentlichen Gebäude (Rathaus) gegeben. Bei der Stadt Würzburg handelt es sich neben vielen anderen Behörden auch um eine Angesprochene Behörde. So steht im Moment in der Schwebe, ob die Stadt Würzburg, die Eigentümerin der

Kaserne in der sich die Gemeinschaftsunterkunft befindet ist, ihren Mietvertrag mit der Regierung von Unterfranken zur weiteren Nutzung der Kaserne als Gemeinschaftsunterkunft verlängern wird. Außerdem wird auch vorliegend durch Aufschriften, Banner, Fotos und Plakate auf das Schicksal der asylsuchenden Iraner hingewiesen. Unabhängig von der Dauer der Versammlung ist daher eine Charakterisierung der Versammlung als Camp ausgeschlossen.

Dies muss auch gelten, wenn Gegenstände, wie Feldbetten, Campingstühle, Campinggeschirr und Ähnliches genutzt wird, da der Mangel der Meinungskundgabe notwendige Bedingung für die Charakterisierung als Camp ist und nicht wie von der Versammlungsbehörde suggeriert, das Vorhandensein von von Campingutensilien bereits eine hinreichende Voraussetzung für die Charakterisierung als Camp darstellt.

Insbesondere stellen weder das Zelt, noch der Pavillon eine Art Ersatzwohnung dar. Zum einen gibt es im Pavillon keine Sanitäreinrichtungen, die für ein Wohnen unabdingbar sind. Es gibt weder Duschen noch Toiletten oder sonst fließendes Wasser. Der hygienische Bedarf wird in Privatwohnungen von hilfsbereiten Anwohnern und anderen Unterstützern gedeckt.

Insbesondere soll das große Zelt nur einen Schlafraum in der Gemeinschaftsunterkunft darstellen. Es gibt keine weiteren Einrichtungen, die für ein „Wohnen“ im Zelt als Ersatz für die Gemeinschaftsunterkunft notwendig wären. So gibt es keine Küche, keine Sanitäreinrichtungen und keine Gemeinschaftsräume.

Soweit Gegenstände vom Verbot des Zeltens und Nüchterns aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Würzburg (Sicherheitssatzung) erfasst sein sollten, muss diese Regelung daher hier hinter dem Versammlungsrecht aus Art. 8 GG zurückstehen.

c) Hinsichtlich des generelles Verbots Mittel zum Heizen zu verwenden ist folgendes zu bemerken: Eine elektrische Heizung war wegen der widrigen Witterungsbedingungen schon ab dem 19. März 2012 vorhanden. Das vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellte Zelt war mit einer Dieselheizung ausgestattet. Nach dem Umzug auf den Unteren Markt wurde zunächst ein Gas-Heizkörper genutzt, da zunächst kein Strom zur Verfügung stand. Von der Polizei wurde keine Differenzierung zwischen Heizen mit Diesel, Gas oder Strom vorgenommen, sondern ein generelles Heizverbot ausgesprochen.

Dabei wurde zu keiner Zeit auf eine konkrete Vorschrift verwiesen, die das Heizen verbietet. Sollte es sich bei der noch zu nennenden Verbotsvorschrift um die angeführte Sicherheitssatzung der Stadt handeln, so hat diese auch diesbezüglich hinter Art. 8 GG zurückzutreten. Ergänzend sei angeführt, dass Heizpilze und ähnliche Heizgeräte in Würzburg insbesondere von der Gastronomie auf ihren Freischankflächen und Diskotheken in ihrem Eingangsbereich genutzt werden. Die Versammlungsbehörde hat bisher nicht erkennen lassen, warum genau das generelle Heizverbot besteht und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein sicheres Heizen bei Minusgraden gewährleistet ist.

Insbesondere wenn sich Verbot des Aufstellens des Mannschaftszeltes

und des Schließen der Pavillons als rechtmäßig erweisen sollte ist das generelle Verbot der Nutzung von Heizmitteln nicht verhältnismäßig.

d) Hinsichtlich der Beschränkung der Anzahl der Feldbetten auf eines (1) ist auszuführen: Es handelt sich um eine Versammlung die vom 10 Iranischen Asylsuchenden, die rund um die Uhr von in der Regel 2 Ordnern begleitet wird. Dazu kommen je nach Tageszeit auch noch weitere Unterstütze und Sympathisanten. Die Polizei ist also der Auffassung, dass bei einer Versammlung von mindestens 12 Personen rund um die Uhr das „Zwangsläufige Bedürfnis nach einem zeitweiligen Ausruhen oder auch Schlafen der einzelnen Demonstrationsteilnehmer, das durch Art. 8 GG geschützt ist, um eine effektive Kundgabe des Anliegens der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten“ (Beschluss des VGH vom 12. April 2012) insgesamt ein Feldbett für 12 Personen ausreichend ist. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass bei einer vollen Auslastung des Feldbettes rund um die Uhr, jedem Versammlungsteilnehmer 2 Stunden Erholungsschlaf zugebilligt würden.

Nach alledem ist einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO zu gewähren.

Es wird um eine rasche Entscheidung gebeten, da der Termin für die Versammlung unmittelbar bevorsteht.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

und

XXX

Anlagen:

- **Bescheid vom 16. April 2012 (angegriffener Bescheid)**
- Schreiben der Stadt vom 16. März 2012
- achten Pressemitteilung vom 10. April 2012
- Fotos # 1-29
- 2x Anträge auf Prozesskostenhilfe

- Eidesstattliche Versicherungen: XXX; XXX; XXX; XXX; XXX.